



MITGLIED
DES FACHVERBANDES

Gesetzesauszug der **Arbeitsmittelverordnung**

BGBl II Nr 164/2000 in der Fassung der Verordnungen BGBl II Nr 313/2002 und BGBl II Nr 309/2004

Abnahmeprüfung

- (1) Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:
1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
Zum Begriff des Krans siehe § 2 Abs 7.
 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
Zum Begriff "kraftbetrieben" siehe § 2 Abs 11.
Solche Arbeitsmittel sind zB Hubmaste, die als Anbaugeräte zB an Traktoren und andere Fahrzeuge (oft nur vorübergehend) montiert werden, um die Funktion eines Hubstaplers herzustellen. Das durch diese Zusammenfügung entstandene neue Arbeitsmittel bedarf einer Abnahmeprüfung, da dabei Gefahren für seinen sicheren Betrieb entstehen können (zB unsichere Schwerpunktage und Stabilität, Fahr- und Bremseigenschaften, neu auftretende Scher- und Quetschstellen).
 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 4. Fahrzeughebebühnen,
Fahrzeughebebühnen sind Hebebühnen zum Heben von Fahrzeugen zB in Kfz-Werkstätten.
 5. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 6. kraftbetriebene Anpassrampen,
 7. fest montierte Hubtische mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann,
10 kN entsprechen einer Last von gerundet 1000 kg.
 8. Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist.
Durch die Abnahmeprüfung muss bestätigt werden, dass die kombinierten Arbeitsmittel als Gesamtsystem sicher sind.
 9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen,

- Baufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),
10. Fahrtreppen, Fahrsteige,
Für Fahrtreppen und Fahrsteige sind allenfalls auch Prüfpflichten und andere Anforderungen nach den aufzugsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten
 11. kraftbetriebene Türen und Tore,
Zum Begriff "kraftbetrieben" siehe § 2 Abs 11.
 12. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
Dies sind insbesondere Hub-, Kipp- und Rolltore mit entsprechender Größe.
 13. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet,
Materialseilbahnen sind seit 22.11.2003 im Seilbahngesetz 2003 geregelt; § 9 EisbG bezieht sich nicht mehr auf Materialseilbahnen; er lautete bis zum 22.11.2003: "Auf Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf ... Feldbahnen, findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung." Die Nichtgeltung der seilbahnrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Materialseilbahnen (§ 2 Z 5 und § 6 Seilbahngesetz 2003) ergibt sich nunmehr aus § 1, § 2 und § 3 Z 2 und 3 Seilbahngesetz 2003.
 14. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
 15. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
 16. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
 17. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden.

§ 8. Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:
Es müssen daher folgende zwei Bedingungen zugleich erfüllt werden:
Zwischen zwei Prüfungen darf maximal eine Zeitdauer von 15 Monaten verstreichen;
in jedem Kalenderjahr muss eine Prüfung stattfinden (auch wenn seit der vorangegangenen Prüfung noch nicht 15 Monate vergangen sind).
1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
Zum Begriff des Krans siehe § 2 Abs 7.
 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
Zum Begriff "kraftbetrieben" siehe § 2 Abs 11.
 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 4. Hubtische,
 5. Fahrzeughebebühnen,
 6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 7. kraftbetriebene Anpassrampen,
 8. Fahrtreppen, Fahrsteige,
 9. kraftbetriebene Türen und Tore,
 10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 11. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet, Materialseilbahnen sind seit 22.11.2003 im Seilbahngesetz 2003 geregelt; § 9 EisbG bezieht sich nicht mehr auf Materialseilbahnen; er lautete bis zum 22.11.2003: "Auf Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf ... Feldbahnen, findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung." Die Nichtgeltung der seilbahnrechtlichen Bestimmungen für bestimmte Materialseilbahnen (§ 2 Z 5 und § 6 Seilbahngesetz 2003) ergibt sich nunmehr aus § 1, § 2 und § 3 Z 2 und 3 Seilbahngesetz 2003.
 12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
 13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, besteht,
 15. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen,
 16. Arbeitskörbe,
 17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 19. mechanische Leitern,
Zum Begriff der mechanischen Leiter siehe § 2 Abs 10.
 20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
 21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe,

22. Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
 23. Bolzensetzgeräte,
 24. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
 25. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
 26. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte),
 27. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden,
 28. Verteilermaste.
Zu Verteilermasten siehe erklärend zB § 147 BauV.
- (2) Die wiederkehrende Prüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
 2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollenrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
 3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schalmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
 4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Aktueller Stand: Oktober 09